Amt für Schule, 02.09.2016, 0521 / 51-3913 400.12 / Wö

An den Schul- und Sportausschuss

Mitteilung für den Schul- und Sportausschuss zur Sitzung am 13.09.2016

Klagen gegen das Land NRW bzgl. Landeszuschüsse zu den OGS-Betriebskosten

Die Verteilung bzw. der Berechnungsmodus des Landeszuschusses für die Offenen Ganztagsschulen (OGS) sind zum Schuljahr 2014/2015 durch Erlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 20.12.2013 und 23.06.2014 grundlegend geändert worden, in dem nicht wie bisher neben dem Grundzuschussbetrag ein erhöhter Zuschussbetrag je Förderkind mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf bewilligt wird, sondern zusätzlich auch ein erhöhter Förderbetrag für Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Grundschulen ermöglicht wird.

Der Erlass vom 23.06.2014 legt fest, wie die Zuschussbeträge – insbesondere für Förderkinder – an die Schulträger weitergeleitet werden. Die Vorgaben können zusammenfassend wie folgt wiedergegeben werden:

- Alle Schulträger erhalten mindestens so viele Plätze mit erhöhtem Förderbedarf bewilligt wie im Schuljahr 2013/2014, ausgenommen diejenigen, die weniger solcher Plätze beantragt haben.
- Für Förderschulen beantragte Plätze werden antragsgemäß bewilligt.
- Die darüber hinausgehenden Plätze orientieren sich an dem Verhältnis zwischen den Plätzen mit grundständigem und den Plätzen mit erhöhtem Fördersatz aus dem Schuljahr 2013/2014. Das Verhältnis beträgt auf Landesebene einschließlich der Plätze in Förderschulen 7,35 %. Diese Quote soll nicht überschritten werden.

In Bielefeld steigen jährlich die OGS-Teilnehmerzahlen und damit auch die Zahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an Grundschulen.

Durch die neue Bewilligungsregelung des Landes NRW ist der Stadt Bielefeld im Schuljahr 2014/2015 (sowie in den folgenden Schuljahren) für einen Teil der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nur der grundständige Zuschussbetrag gewährt worden. Andere Schulträger ohne Veränderungen haben dagegen weiterhin für alle Kinder mit erhöhtem Förderbedarf den erhöhten Fördersatz erhalten.

Hierin sieht die Stadt Bielefeld einen Verstoß gegen das Willkürverbot gem. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Es wurde daher Klage beim Verwaltungsgericht in Minden eingereicht. Die Klage wurde abgewiesen. Die Stadt Bielefeld stellte daraufhin einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss vom 12.08.2016 vom OVG abgelehnt mit der Begründung, dass das Zuwendungssystem des Erlasses vom 23.06.2014 nicht gegen Art. 3 GG verstoße bzw. dass dem Land bei der Gewährung von Zuschüssen ein breiter Ermessensspielraum zustehe, dessen Rahmen vorliegend nicht überschritten sei.

Gegen die Entscheidung des OVG bestehen keine Rechtsmittel.

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt die Klagen für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/17 beim Verwaltungsgericht Minden zurückzunehmen, da die Rechtslage identisch ist und die Klagen nicht mehr erfolgversprechend sind.

Mit freundlichem Gruß I.A.

Wöstenfeld-Habig

Vfg.

- Schulausschussmitteilung an 300 zur Abstimmung
 Schulausschussmitteilung an 400 zur Kenntnis
 Schulausschussmitteilung an 400.1 zur Kenntnis
 Schulausschussmitteilung an Herrn Stein (400.11) zur Kenntnis
 Z.d.A.

I.A.